

Richtlinien der Stadt Haltern am See zur Förderung von Kindern in Tagespflege

1. Förderung der Kindertagespflege (§§ 22, 23, 24 SGB VIII)

Die Kindertagespflege ist nach §§ 22 und 23 SGB VIII neben der Tageseinrichtung für Kinder ein Angebot der Jugendhilfe zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, wobei sich beide Angebote durch ein jeweils eigenständiges Profil auszeichnen.

Bei der Kindertagespflege ist die Förderung in einer familiären Situation herausragendes Merkmal. Sie ist eine familienähnliche Betreuung von Kindern durch Personen, die regelmäßig für einen bestimmten Zeitraum den Erziehungsauftrag der Eltern übernehmen. Sie bietet Kindern einen überschaubaren Rahmen entsprechend ihrem Entwicklungsstand und geeignete Fördermöglichkeiten für ihre besonderen Bedürfnisse.

Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder in dem Haushalt der Personensorgeberechtigten geleistet. Kindertagespflege kann laut Erlass des Ministeriums Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW auch in anderen geeigneten Räumen geleistet werden.

Die Förderung der Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit niemand von der erziehungsberechtigten Person vorgeschlagen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weiter Qualifizierung sowie einer laufenden Geldleistung.

Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zur einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit fördern
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Das Angebot von Kindertagespflege richtet sich vorrangig an Kinder unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter. Für die Altersgruppe der drei- bis sechsjährigen Kinder soll im Bedarfsfall ein ergänzendes Angebot zur Verfügung gestellt werden.

Für die dreijährigen Kinder sind gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII Plätze in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vorzuhalten, wenn

- beide Erziehungsberechtigte erwerbstätig sind,
- der allein erziehende Erziehungsberechtigte erwerbstätig ist,

- die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bevorsteht,
- eine berufliche Bildungsmaßnahme absolviert wird,
- eine Schul- oder Hochschulausbildung absolviert wird,
- an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilgenommen wird,

oder wenn ohne diese Leistung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet werden kann.

Ein Kind hat nach § 24 SGB VIII vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Darüber hinaus hält das Jugendamt ein Angebot in Form von Förderung in Kindertagespflege vor, um Betreuungszeiten vor und nach der Öffnung der Tageseinrichtung oder am Wochenende abzudecken, die aufgrund der Berufstätigkeit von Eltern erforderlich sind. Dies gilt ebenso für Schulkinder nach dem Unterricht oder im Anschluss an die Betreuung der Schule.

Leistungsberechtigte haben gem. § 5 SGB VIII das Recht, zwischen Einrichtungen zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Dem Wunsch- und Wahlrecht soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Auf dieser Grundlage sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, zunächst freie Plätze und vorhandene Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen auszuschöpfen, bevor Kindertagespflege als zusätzlich geförderte Leistung in Betracht kommt.

Beantragen Eltern Kindertagespflege und stellt das Jugendamt den gesetzlich definierten Bedarf fest, so werden die im Einzelfall notwendigen Kosten übernommen.

Folgende Voraussetzungen müssen bei der Tagespflegeperson erfüllt sein:

- Die Förderung durch Kindertagespflege muss geeignet und erforderlich sein.
- Die Geeignetheit der Tagespflegestelle muss durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt sein.

Die Tagespflegeperson hat nach § 23 SGB VIII Anspruch auf Geldleistungen. Diese umfassen:

- Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand
- Beitrag zur Anerkennung der Förderleistungen (Erziehungsbeitrag)
- Erstattung der nachgewiesenen Aufwendung für eine Unfallversicherung
- Erstattung der Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung

- Erstattung der Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung.

Zuständig für die Gewährung von Leistungen in der Kindertagespflege ist gem. § 86 SGB VIII der örtliche Träger der Jugendhilfe.

2. Qualität und Qualifizierung der Tagespflegeperson

Nach § 23 Abs. 3 SGB VIII muss die Tagespflegeperson die notwendige Eignung und Qualifikation besitzen. Die Eignung wird durch den Fachdienst des Fachbereichs Jugend und Familie, Schule und Sport der Stadt Haltern am See festgestellt.

Beratung und Qualifizierung stärkt die Qualität der Kindertagespflege. Diese ist für die Förderung nach § 22 Abs. 2 SGB VIII unentbehrlich. In der § 22 SGB VIII formulierte Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag setzt die Geeignetheit der Tagespflegeperson voraus.

Zum Ausbau und zur Sicherung ist die Beratung durch Fachkräfte erforderlich und umfasst folgendes Spektrum:

- Fachberatung für Eltern und Tagespflegeperson
- Feststellung der Eignung der Tagespflegeperson durch:
 - Vorlage eines Gesundheitszeugnisses der Tagespflegeperson und der über 18-jährigen Personen im Haushalt,
 - Vorlage eines Führungszeugnisses der Tagespflegeperson und der über 18-jährigen Personen im Haushalt,
 - Vorlage eines Bewerberbogens
 - Durchführung von Hausbesuchen und Prüfung der räumlichen Voraussetzungen
 - Persönliche Gespräche zur Überprüfung der persönlichen Eignung
 - Nachweis über eine durchgeführte Qualifizierungsmaßnahme
- Vermittlung des Tagespflege
- Erteilung der Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege
- Begleitung von Pflegeverhältnissen
- Durchführung oder Vermittlung von regelmäßigen Qualifizierungen
- Überprüfung der Verpflichtung der Teilnahme an regelmäßiger Fortbildung und Weiterqualifizierung.

3. Leistungen für Sachaufwand und zur Anerkennung der Förderleistung

Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, die Höhe der laufenden Geldleistungen konkret zu bestimmen, um den unterschiedlichen Gegebenheiten und Qualifikationen der Tagesmütter Rechnung zu tragen.

Bei der Festlegung der Höhe der laufenden Leistungen ist das Kriterium der Abmessung zugrunde zu legen. Als Orientierung dienten die Regelungen zur Vollzeitpflege nach § 39 Abs. 3 SGB VIII. Die Bundesregierung hat unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Tagespflegebetreuungsausbaugesetzes in ihrer Kostenschätzung ein Tagespflegegeld von ca. 480,00 €/Monat bei einer täglichen achtstündigen Betreuungszeit an fünf Tagen der Woche angesetzt. Dies entspricht einem mittleren Stundensatz von 3,00 €.

Bei der Festlegung der laufenden Geldleistung und deren Bestandteile hat zudem eine Wertung bzw. Abwägung hinsichtlich der Qualität des Angebots zu erfolgen. Es werden hier drei Qualitätsstufen unterschieden.

- Keine Qualifikation (mit der Maßgabe, die Grundqualifikation kurzfristig zu absolvieren)
- Grundqualifikation nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI)
- Erweiterte Qualifikation mit Grundkurs und Aufbaukurs nach dem Curriculum des DJI oder einer nachgewiesenen pädagogischen/psychologischen Ausbildung mit Qualifizierungskurs in der Tagespflege und der Betreuung von Kindern.

Es leitet sich folgende Staffelung ab.

	Ohne Qualifikation	Grundqualifikation	Erweiterte Qualifikation
Basisbetrag ohne Sozialversicherungen	2,25 €/Std.	3,50 €/Std.	5,20 €/Std.

Für die Berechnung der Geldleistung an die Tagespflegeperson wird vor der Aufnahme der Betreuung der monatliche Aufwand individuell ermittelt und festgeschrieben. Sowohl die Anerkennung der Erziehungsleistung als auch der Sachkostenaufwand sind damit abgegolten.

Die Zahlung erfolgt monatlich im Voraus.

Beginn der Leistung

Die Zahlung des Tagespflegegeldes erfolgt grundsätzlich ab dem Tag, an dem die Betreuung erforderlich ist und tatsächlich erbracht wird.

Wird der Antrag auf Gewährung von Tagespflege zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so beginnt die Zahlung des Tagespflegegeldes mit dem Tag der Antragstellung.

Die Notwendigkeit der Betreuung im Rahmen der Tagespflege und der Umfang der Betreuung werden vom Fachdienst festgestellt und in Abstimmung mit dem/den Erziehungsberechtigten festgelegt.

Leistungen im Krankheits- und Urlaubsfall und während der Nacht

Das Tagespflegegeld wird bei Erkrankung der Tagespflegeperson oder des Tagespflegekindes bis zu einer maximalen Dauer von drei Wochen weitergezahlt.

Gleiches gilt für die ferien-/urlaubsbedingte Abwesenheit des Tagespflegekindes.

Wird ein Kind über Nacht in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr betreut, so werden die Nachtstunden im Sinne eines Bereitschaftsdienstes mit zwei Stunden vergütet.

Leistungen an Verwandte und Verschwägerte bis zum dritten Grad

Die Zahlung an Verwandte und Verschwägerte bis zum dritten Grad ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Zahlung an unterhaltspflichtige Personen erfolgt nur im Ausnahmefall, wenn nachgewiesen wird, wenn eine bezahlte Betreuung des Kindes/der Kinder zur Sicherung des eigenen Lebensunterhalts benötigt wird.

Bei der Betreuung durch unterhaltspflichtige Personen erfolgt eine Erstattung für den Sachaufwand von zurzeit 1,50 €/Std. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet im Einzelfall der Fachdienst des Fachbereichs Familie und Jugend, Schule und Sport der Stadt Haltern am See.

Die Zahlungen an die sonstigen Verwandten und Verschwägerten bis zum dritten Grad erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen aufgrund außergewöhnlicher Umstände bzw. Betreuungszeiten der Bedarf nur durch diesen Personenkreis abgedeckt werden kann.

Im Einzelfall wird das Vorliegen der Voraussetzungen durch den sozialen Fachdienst geprüft und ausführlich begründet.

Unfallversicherung

Die Kosten einer nachgewiesenen Unfallversicherung sind als personenbezogene Kosten gem. § 23 SGB VIII anzuerkennen, wenn diese angemessen sind. Der Mindestbetrag zur gesetzlichen Unfallversicherung beträgt derzeit ca. 79,00 €/jährlich. Der monatliche Anteil i.H. von 6,58 € wird bei Nachweis über den Abschluss einer Versicherung übernommen.

Bei Änderung der Beitragssätze erfolgt eine entsprechende Anpassung.

Alterssicherung

Nach § 23 SGB VIII hat eine Tagespflegeperson das Recht auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Die hälftige Erstattung wird für die Zeit der Gewährung von Jugendhilfe im Rahmen von Tagespflege geleistet.

Als Alterssicherung gilt z.B. die gesetzliche Alterssicherung.

Tagespflegepersonen werden rentenversicherungspflichtig, wenn nach Abzug der Betriebsausgabenpauschale (pro Kind im Monat) ihr Einkommen zurzeit 400,00 €/mtl. überschreitet. Der Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung bei Rentenversicherungspflicht liegt derzeit bei 19,9 %.

Der monatliche Beitrag für in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig Versicherte beträgt zurzeit 79,60 €.

Die Stadt Haltern am See erstattet der Tagespflegeperson in diesem Falle die Hälfte des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Kranken- und Pflegeversicherung

Gem. § 10 Abs. 1 SGB V wird die Betreuung von bis zu fünf Kindern bis zum 31.12.2013 nicht als hauptberuflich ausgeübte selbstständige Tätigkeit angesehen. Hierdurch ist bei einem monatlichen Gesamtverdienst von zurzeit 355,00 € eine beitragsfreie Familienversicherung sichergestellt. Bemessungsgrundlage für die Erhebung von Beiträgen ist der allgemeine Mindestbeitrag für freiwillige Mitglieder, der zu einer Beitragshöhe von ca. 120,00 €. Der monatliche Beitragssatz für hauptberuflich Selbstständige beträgt ca. 250,00 €.

Nach § 23 SGB VIII ist der Tagespflegeperson die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung zu erstatten. Als angemessen gelten Aufwendungen hierfür bis in Höhe des allgemeinen Mindestbeitrages für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung.

4. Pflegeurlaubnis

Nach § 43 SGB VIII erteilt der Fachbereich Familie und Jugend, Schule und Sport der Stadt Haltern am See die Erlaubnis zur Pflege. Sie hat eine Gültigkeit von fünf Jahren und wird personenbezogen erteilt. Die Erlaubnis bezieht sich auf die Tagespflegeperson und ermöglicht ihr die Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern.

Tagespflege ist vom ersten Tag an erlaubnispflichtig, wenn Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreut werden.

5. Kostenbeitrag der Eltern

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagespflege wird von den Eltern ein pauschalierter Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wurde in der

Satzung der Stadt Haltern am See über die Erhebung von Elternbeiträgen

- für die Inanspruchnahme der Stadt Haltern am See bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder,
- für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Haltern am See und
- für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primärbereich in der Stadt Haltern am See
(Elternbeitragssatzung)
vom 17.12.2007 (Amtsblatt Nr. 14 vom 28.12.2007)

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Ergibt sich nach Umrechnung der Tagespflegegeldzahlungen (ohne Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen) nach dieser Richtlinie ein geringerer Zahlbetrag als nach der bisherigen Regelung verbleibt es beim bisherigen Zahlbetrag.

Tagespflegepersonen ohne Qualifikationen sind verpflichtet, diese umgehend, spätes-

tens jedoch bis zum 31.12.2009 nachzuweisen. In diesen Fällen erfolgt die Zahlung des Pflegegeldes in bisheriger Höhe lediglich bis zum 31.12.2009.